



BESCHLUSSVORLAGE

Federführung:
FB Finanzen

VORL.NR. 549/14

Sachbearbeitung:

Beyl, Eberhard

Datum:

27.11.2014

Beratungsfolge

Gemeinderat

Sitzungsdatum

02.12.2014

Sitzungsart

ÖFFENTLICH

Betreff:

Vergnügungssteuer
- Änderung des Steuersatzes

Bezug SEK:

Anlagen:

Vorlage 440/14

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) in der mit der Vorlage 440/14 vorgelegten Neufassung wird noch wie folgt ergänzt:

§ 8 Steuersatz

(1) Der Steuersatz beträgt

1. bei der Spielgerätesteuernach § 2 Abs. 1 Nr. 1

- a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit **5,0 vom Hundert** des Spieleinsatzes,
- b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit 20,0 vom Hundert des Spieleinsatzes

Die übrigen Regelungen bleiben unverändert.

Sachverhalt/Begründung:

Mit dem Antrag 489/14 hat die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt, den Steuersatz bei der Spielgerätesteuernach § 2 Abs. 1 Nr. 1 zum 01.01.2015 von 4,7% auf 5,0% zu erhöhen. Die Verwaltung schlägt vor, diesem Antrag zu folgen und den § 8 Abs. 1 Nr. 1 in der mit der Vorlage 440/14 vorgelegten Neufassung der Vergnügungssteuersatzung wie im Beschlussantrag dargestellt zu ändern.

Als Indikator der erdrosselnden Wirkung der Steuer bzw. zur Feststellung der nicht erdrosselnden Wirkung hat die Rechtsprechung bisher die Entwicklung der Aufstellungszahlen angesehen. Die Aufstellungszahlen sind in Ludwigsburg in den letzten Jahren annähernd gleich geblieben mit leicht rückläufiger Tendenz im laufenden Jahr 2014.

Die Vergnügungssteuer wurde auf 01.03.2011 von 18 auf 20 % des Brutto-Kasseninhalts erhöht. Gleichzeitig wurde die Bemessungsgrundlage auf den Spieleinsatz umgestellt; es ergab sich ein Steuersatz nach dem Spieleinsatz von 4,7 %. Die Städte Aachen, Dortmund, Hamburg und Leipzig, die als Referenzstädte herangezogen wurden und damals Steuersätze um 5 % vom Spieleinsatz hatten, verbleiben zurzeit bei diesen Steuersätzen. Erhöhungen sind nach unserer Kenntnis derzeit nicht geplant.

Aktuelle Zahlen zur Vergnügungssteuer

Städte	Steuermaßstab	Prozentsatz
Weingarten	Spieleinsatz	6,0
Dortmund	Spieleinsatz	5,5
Hamburg	Spieleinsatz	5,0
Aachen	Spieleinsatz	5,0
Schramberg	Spieleinsatz	5,0
Leipzig	Spieleinsatz	7,5 gerichtlich ausgesetzt: 3,0

Geschätztes Steueraufkommen

Spielgeräte mit Gewinn		Spielgeräte ohne Gewinn	
Steuersatz v.H.	Aufkommen EUR	Steuersatz v.H.	Aufkommen EUR
4,7	2.300.000	20	1.500
4,8	2.348.000	25	1.875
5,0	2.444.000		
5,5	2.684.000		
6,0	2.936.000		

Steueraufkommen der 5 größten Steuerzahler (Anzahl Steuerpflichtige Stand August 2014: 52)

Steuerpflichtige	Stand 31.12.2013	Stand September 2014
5	1.300.000 EUR	1.023.000 EUR

Rein fiskalisch betrachtet, ergäbe eine Erhöhung auf bspw. 5,0% eine Mehreinnahme von rd. 150 T€. Sollte auf Grund dieser Erhöhung ein großer Aufsteller seinen Betrieb einstellen, könnte diese Erhöhung wieder entfallen. Allerdings würde insoweit dann der Lenkungszweck erreicht. Sofern der Gemeinderat der Erhöhung zustimmt, könnte der Ansatz im Haushaltsplanentwurf 2015 von derzeit 2,3 Mio. Euro auf 2,45 Mio. Euro erhöht werden.

Inkrafttreten der Satzung

Die Neufassung der Vergnügungssteuersatzung soll am 01.01.2015 in Kraft treten.

Unterschriften:

Ulrich Kiedaisch

Finanzielle Auswirkungen?				
☒ Ja	☐ Nein	Gesamtkosten Maßnahme/Projekt:		EUR
Ebene: Haushaltsplan				
Teilhaushalt 90		Produktgruppe 6110		
ErgHH: Ertrags- /Aufwandsart		Steuern und ähnliche Abgaben		
FinHH: Ein-/Auszahlungsart				
Investitionsmaßnahmen				
Deckung		☐ Ja ☐ Nein, Deckung durch		
Ebene: Kontierung (intern)				
Konsumtiv			Investiv	
Kostenstelle	Kostenart	Auftrag	Sachkonto	Auftrag
90705010	30120000			

Verteiler:

20